

## EU-Verordnung

# CO<sub>2</sub>-BILANZ VON TRANSPORTEN (COUNT EMISSIONS EU)

cepDossier Nr. 3/2024

Vorschlag für eine **Verordnung COM(2023) 441** vom 11. Juli 2023 über die **Erfassung der Treibhausgasemissionen von Verkehrsdiensten („CountEmissionsEU“)**

## Hintergrund | Ziel | Betroffene

**Hintergrund:** Da verstärkt emissionsärmere Fahrzeuge im gewerblichen Personen- und Güterverkehr eingesetzt werden, wollen Transportunternehmen mit der guten CO<sub>2</sub>-Bilanz ihrer Transporte werben. Bisher gibt es dazu keine einheitlichen EU-Regeln, sodass die Gefahr mangelnder Vergleichbarkeit oder des Greenwashings besteht.

**Ziel:** Transportunternehmen müssen sich an einheitliche EU-Regeln halten, wenn sie die Emissionen an Treibhausgasen (THG) ihrer Verkehrsdienste – Transporte von Personen oder Gütern – ausweisen.

**Betroffene:** Transportunternehmen, Reisende, Verloader

## Kurzdarstellung

### ► Gegenstand und Anwendungsbereich

- Die vorgeschlagene CountEmissionsEU-Verordnung legt Anforderungen für die Buchführung [ENVI-TRAN-Bericht<sup>1</sup>: und die Offenlegung] der THG-Emissionen von Verkehrsdiensten fest, die in der EU beginnen oder enden [Art. 1].
- Die CountEmissionsEU-Verordnung gilt für [Art. 2]:
  - jeden Rechtsträger, der Güter- und Personenverkehrsdienste in der EU erbringt oder organisiert, der THG-Emissionen eines Verkehrsdienstes mit Ausgangs- oder Endpunkt in der EU berechnet und aufgeschlüsselte Informationen über diese Emissionen an Dritte weitergibt;
  - [ENVI-TRAN-Bericht: Datenintermediäre, die Informationen über THG-Emissionen von Verkehrsdiensten berechnen und „nicht nur Informationen über diese THG-Emissionen weitergeben“, die von einem betroffenen Unternehmen oder einer anderen juristischen oder natürlichen Person bereitgestellt werden].
- Die THG-Emissionen von Verkehrsdiensten umfassen [Art. 4 Abs. 1]:
  - den kraftstoffbezogenen („well-to-wheel“) Anteil der THG-Emissionen des Verkehrsdienstes;
  - [ENVI-TRAN-Bericht: den Anteil der Emissionen bei der Herstellung, der Wartung und am Ende der Lebensdauer des von der Verkehrsdienstes genutzten Fahrzeugs].

### ► Berechnungsmethode

- Die Well-to-Wheel-Emissionen von Verkehrsdiensten werden mit der Methodik gemäß der Norm EN ISO 14083:2023 („Referenzmethode“) berechnet [Art. 4 Abs. 2].
- [ENVI-TRAN-Bericht: Der Anteil der Emissionen bei der Herstellung, der Wartung und am Ende der Lebensdauer des vom Verkehrsdienst genutzten Fahrzeugs wird anhand von Standardwerten in der EU-Kerndatenbank auf der Grundlage der von der Kommission entwickelten Methodik berechnet].

### ► Verwendung von Primär- und Sekundärdaten

- Zur Berechnung der THG-Emissionen von Verkehrsdiensten müssen „vorrangig“ gemessene Daten („Primärdaten“) verwendet werden [Art. 5 Abs. 1; ENVI-TRAN-Bericht: zwingend Primärdaten].
- Die Verwendung von „Sekundärdaten“ zur Berechnung der THG-Emissionen eines Verkehrsdienstes ist [ENVI-TRAN-Bericht: für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)] unter folgenden Bedingungen zulässig [Art. 5 Abs. 2]:
  - Die Standardwerte für die THG-Emissionsintensität stammen aus
    - der EU-Basisdatenbank mit Standardwerten für die THG-Emissionsintensität [Art. 6 Abs. 1] oder
    - entsprechenden von Dritten betriebenen Datenbanken und -sätzen [Art. 7];
  - die standardisierten THG-Emissionsfaktoren der Verkehrsenergieträger stammen aus der zentralen EU-Datenbank mit standardisierten THG-Emissionsfaktoren [Art. 8];
  - die modellierten Daten beruhen auf einem Modell, das nach der in Art. 4 genannten Referenzmethode und ggf. nach Art. 5 Abs. 2 lit. b und Art. 11 erstellt wurde.

<sup>1</sup> Umweltausschuss (ENVI) und Verkehrsausschuss (TRAN) des Europäischen Parlaments: Gemeinsamer Berichtsentwurf vom 29. Februar 2024 – angenommene Änderungsanträge [Compromise Amendments 1A, 3, 4B, 5-11, 12B, 13-16].

**► Berücksichtigung des Strommix**

- Als Strommix ist der marktbezogene Strommix anzugeben, falls [ENVI-TRAN-Bericht: Art. 8 neuer Abs. 1c]
- die THG-Emissionen aus der im Verkehr verbrauchten Elektrizität nach dem standortbezogenen Ansatz und dem marktbezogenen Ansatz [EN ISO 14083:2023] quantifiziert werden können sowie
  - die in EN ISO 14083:2023 Anhang J festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

**► Anforderungen an die Ausgabedaten**

- Die Ausgabedaten müssen die Gesamtmasse des CO<sub>2</sub>-Äquivalents (CO<sub>2</sub>-Äq) je Verkehrsdienst sowie je nach Art des Verkehrsdienstes mindestens eine der folgenden Messgrößen umfassen [Art. 9 Abs. 3]:
- Masse des CO<sub>2</sub>-Äq je Tonnenkilometer oder gleichwertige Einheit für die Beförderung von Gütern;
  - Masse des CO<sub>2</sub>-Äq je Tonne oder gleichwertige Einheit für den Transfer von Gütern durch Verkehrsknoten
    - wie Umschlagsterminals;
  - Masse des CO<sub>2</sub>-Äq je Personenkilometer oder gleichwertige Einheit für die Beförderung von Personen;
  - Masse des CO<sub>2</sub>-Äq je Person oder gleichwertige Einheit für den Transfer von Personen durch Verkehrsknoten
    - wie Großstädte.

**► Kommunikation und Transparenz der Ergebnisse**

- Die Ausgabedaten müssen
  - in klarer und eindeutiger Form [ENVI-TRAN-Bericht: möglichst vor der Erbringung einer Verkehrsdienstleistung oder dem Abschluss des Vertrags] offengelegt werden [Art. 10 Abs. 1];
  - [ENVI-TRAN-Bericht, geänderter Art. 10 Abs. 5: als Weblink, QR-Code oder einer gleichwertigen Funktion zur Verfügung gestellt werden, um die Interoperabilität der Ausgabedaten und Nachweise zwischen verschiedenen Anbietern von Verkehrsdienstleistungen zu ermöglichen].
- Bei der Offenlegung von Ausgabedaten muss die Erklärung „Well-to-Wheel-Treibhausgasemissionen berechnet gemäß der [CountEmissionsEU-Verordnung]“ in mindestens einer der EU-Amtssprachen beigefügt werden [Art. 10 Abs. 1].
- Ein „Datenmittler“ ist eine juristische oder natürliche Person, die auf der Grundlage gesonderter rechtlicher, vertraglicher oder sonstiger einschlägiger Vereinbarungen Informationen über die THG-Emissionen eines Verkehrsdienstes erhebt und offenlegt [Art. 3 Nr. 13].
  - Werden Ausgabedaten von einem Datenmittler [ENVI-TRAN-Bericht: insbesondere digitale Navigations- und Routenplanungsdienste] offengelegt, muss er auf die Quelle dieser Daten verweisen [Art. 10 Abs. 2].
  - [ENVI-TRAN-Bericht, neuer Abs. 2a: Die Informationen über die THG-Emissionen eines Verkehrsdienstes müssen Datenmittlern zur Verfügung gestellt werden. Diese müssen die Informationen sichtbar in jedes Suchergebnis einbeziehen mit einer Emissionsrangliste als Standard-Sortieroption sowie einem einfachen Vergleich zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln – auch der Nutzung von Privatfahrzeugen].

**► Zertifizierung externer Berechnungsinstrumente**

- Der Entwickler des Berechnungsinstruments muss bei einer Konformitätsbewertungsstelle die Bewertung der Konformität mit den CountEmissionsEU-Anforderungen beantragen [Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 4–9].
- Bei einer positiven Bewertung stellt die Konformitätsbewertungsstelle eine Bescheinigung über die Konformität des Berechnungsinstruments mit der CountEmissionsEU-Verordnung aus [Art. 11 Abs. 1].
- [ENVI-TRAN-Bericht, Art. 11 geänderter Abs. 1: Dabei muss sie auch angeben, ob das Berechnungsinstrument auf Primärdaten basierende Berechnungen unterstützt].
- [ENVI-TRAN-Bericht, Art. 11 neuer Abs. 2a: Berechnungsinstrumente, die von einem Rechtsträger intern zur Berechnung der THG-Emissionen einer in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Verkehrsdienstleistung verwendet werden, müssen ebenfalls die Anforderungen der Referenzmethode erfüllen].

**► Überprüfung der Ausgabedaten**

- Ausgabedaten müssen – ausgenommen bei Kleinunternehmen und KMU – [ENVI-TRAN-Bericht: mindestens jährlich] auf Konformität mit den CountEmissionsEU-Anforderungen überprüft werden [Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 4–9].
- Die Überprüfung der Zuverlässigkeit und Richtigkeit der Ausgabedaten umfasst [Art. 13 Abs. 1 und 2]
  - die verwendete Berechnungsmethode;
  - die Quelle(n) der für die Berechnung verwendeten Eingabedaten;
  - die Richtigkeit der durchgeführten Berechnung;
  - die verwendeten Messgrößen.
- Werden externe Berechnungsinstrumente verwendet, so berücksichtigt die Konformitätsbewertungsstelle die jeweilige Bescheinigung über die Konformität [Art. 13 Abs. 3].
- [ENVI-TRAN-Bericht, neuer Abs. 3a: Werden eigene Berechnungsinstrumente verwendet, so bewertet die Konformitätsbewertungsstelle deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Referenzmethodik].